



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

16. JAHRGANG

3. QUARTAL 1976

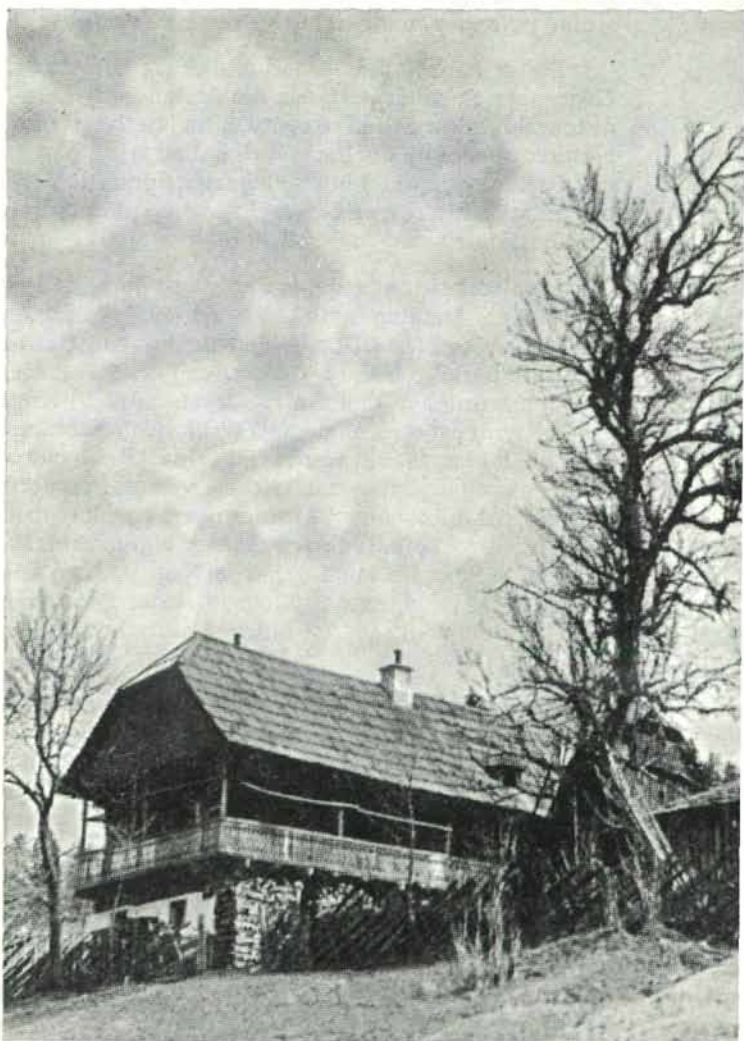
**Offizielles Organ
der Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ONB, der Bergwacht,
des Vereines für
Heimatschutz und des
Waldschutzverbandes**

INHALT:

- Landtag beschließt
Naturschutzgesetz
- Natur — Wasser —
Technik
- Bemühungen zur Rettung
wertvoller Bausubstanz
- Über das Bauen in
Landschaftsschutzgebieten
- Wohn- und
Baupsychologie
- Was kann und soll
zum Schutz von
Waldameisen getan
werden?
- Sölk­täler — erster
steirischer Naturpark
- Sechs Mühlen mit
ihrem Bachlauf unter
Schutz gestellt
- Grünflächen- und
Baumschutzverordnung
in Graz
- Betrifft chemische
Staudenbekämpfung
- Naturschutzpraxis

*Umschlagbild: Schönes
altes weststeirisches
Bauernhaus*

Foto: Dr. Heinz Mokry



Landtag beschließt Naturschutzgesetz

Der Steiermärkische Landtag hat am 30. Juni einstimmig ein Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976) beschlossen. Alle drei im Landtag vertretenen Parteien haben sich durch ihre Sprecher zum Inhalt dieses Gesetzes bekannt, nachdem der Gesetzentwurf während der Beratung in den Ausschüssen in verschiedenen Punkten eine wesentliche Ergänzung und Abänderung erfahren hatte.

Damit haben jahrelange, sogar jahrzehntelange Bemühungen um neue Rechtsgrundlagen zum Schutze der Natur ihren krönenden Abschluß gefunden, und man kann sagen: es ist gut so!

Sicher könnte die Tatsache, daß die Steiermark schon vor 1938 (im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern) kein eigenes Naturschutzgesetz hatte und daß das 1939 in Geltung getretene reichsdeutsche Naturschutzgesetz bis Ende 1976 gelten wird, Verwunderung, wenn nicht gar Kritik oder die Meinung hervorrufen, daß in der Steiermark kein besonderes Interesse für die Erlassung naturschutzrechtlicher Maßnahmen bestünde.

Man soll sich allerdings daran erinnern, daß gegen das vom Steiermärkischen Landtag am 28. April 1952 über Antrag des damaligen Kultur-Landesrates DDDr. Illig beschlossene Naturschutzgesetz von der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch erhoben wurde, so daß dieses Gesetz nicht in Kraft treten konnte, weil ein Beharrungsbeschluß damals nicht gefaßt worden war. Ergänzend dazu muß aber festgestellt werden, daß das Reichsnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit den zahlreichen von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Verordnungen ein durchaus brauchbares Instrument für eine Reihe von wirksamen Naturschutzmaßnahmen dargestellt hat. Die Steiermark steht daher im Vergleich zu anderen Bundesländern, die nach 1945 eigene Landesnaturschutzgesetze erlassen haben, hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Naturschutzmaßnahmen in vorderster Reihe.

Wenn nun aber die in den vergangenen Jahren ausgearbeiteten Entwürfe für ein neues eigenständiges Steirisches Naturschutzgesetz kritisch betrachtet würden, könnte die Feststellung getroffen werden, daß gerade bei dieser Gesetzesmaterie wie bei keiner anderen so viele Vorbehalte, Mißverständnisse und Einwände geherrscht haben, daß die Zeit für die Beschlußfassung eines modernen, der voraussehbaren Entwicklung gerecht werdenden Gesetzes anfangs vielleicht gar nicht gegeben war.

Erst das Europäische Naturschutzjahr 1970 hat einen allgemeinen Gesinnungswandel, ein wesentliches Umdenken und die Erkenntnis herbeigeführt, daß nur mit weitblickenden Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine Chance des Überlebens besteht. Vorschläge und Anregungen für konkrete gesetzliche Bestimmungen, die vor 1970 überhaupt keinen Widerhall gefunden haben, wurden plötzlich als zu wenig streng empfunden und verschärft. Daher konnte schon 1973 ein den in der Steiermark gegebenen Verhältnissen entsprechendes sowie auch mit den internationalen Erkenntnissen übereinstimmendes Gesetz dem Landtag zugemittelt werden, das allerdings wegen Beendigung der damaligen Legislaturperiode nicht mehr beschlossen werden konnte.

Nun wurde dieser Gesetzentwurf abermals gewissenhaft überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen sowie Erfordernissen der Zeitentwicklung angepaßt. Da inzwischen ein Raumordnungsgesetz und ein Abfallbeseitigungsgesetz beschlossen worden waren, mußten auch diese Gesetze im vorliegenden Entwurf eines neuen Naturschutzgesetzes ebenso berücksichtigt werden wie die von den Österreichischen Bundesländern 1975 gemeinsam ausgearbeiteten Definitionen von allgemein gültigen Naturschutzbegriffen.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß das vorliegende Gesetz richtungweisend die Erhaltung bzw. Verbesserung unserer natürlichen Lebensgrundlagen regeln kann bzw. könnte, wenn es entsprechend angewendet wird. Dies wird aber erst die Zukunft weisen.

Anfang Juli wurde das Gesetz der Bundesregierung zugemittelt, wobei der Bund nunmehr innerhalb von sechs Wochen Einwände wegen Gefährdung von Bundesinteressen erheben könnte. Da dieser Gesetzentwurf jedoch den Bundeszentralstellen schon mehrfach zur Vorbegutachtung vorgelegt worden war, ist anzunehmen und zu hoffen, daß diesmal kein Einspruch erhoben werden wird. In diesem Fall wäre die Verlautbarung Anfang September 1976 zu erwarten, während das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 1977 festgelegt ist.

Für das nächste Heft dieser Zeitschrift ist eine eingehende Besprechung des Inhaltes des neuen Naturschutzgesetzes vorgesehen.

C. F.

„Willkommen im Wald“

heißt ein handliches Heftchen, welches der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, 1010 Wien, Schauflergasse 6, kürzlich herausgegeben hat.

Wer freut sich nicht, wenn er willkommen geheißen wird, anstatt Verbote und Paragraphen zitiert zu erhalten? So werden auch alle, die dieses Heftchen mit in den Wald nehmen, ohne Groll zur Kenntnis nehmen, daß es allerlei zu beachten gibt, will man als Waldbesucher auch wirklich willkommen sein.

Das neue Forstgesetz — seit 1. Jänner 1976 in Kraft — hat den Bedürfnissen der Öffentlichkeit unter anderem durch die Öffnung des Waldes Rechnung

getragen. Nun ist es an jedem einzelnen zu beweisen, ob er die nötige Reife für eine solche Erweiterung des persönlichen Freiheitsraumes mitbringt, diesen verantwortungsvoll auszukosten.

Es bleibt nur zu hoffen, daß „Willkommen im Wald“ auch in möglichst viele Hände kommt . . . St.

Natur — Wasser — Technik

Das 10. Naturschutzseminar in der Steiermark wurde diesmal in der Ramsau am Dachstein unter obigem Themenschwerpunkt in Zusammenarbeit zwischen dem Osterreichischen Naturschutzbund im Rahmen seiner Naturschutzakademie und dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz in Graz und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung abgehalten.

Eingeladen waren alle mit einschlägigen Aufgaben befaßten Rechts- und Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie alle Bezirksverwaltungsbehörden, Agrarbezirksbehörden, Bezirksforstinspektionen und Baubezirksleitungen sowie die Bezirksnaturschutzbeauftragten und Bezirkseinsatzleiter der Steirischen Bergwacht; ebenfalls haben vereinbarungsgemäß die Naturschutzreferate der übrigen Bundesländer Einladungen erhalten. Erfreulicherweise war das Seminar von rund 85 Teilnehmern besucht, so daß fast alle eingeladenen Dienststellen vertreten waren; von den Bundesländern waren Oberösterreich und Salzburg vertreten.

Im Hinblick auf das vom Europarat für 1976 propagierte Jahr der *Feuchtgebietskampagne* konzentrierten sich sowohl die Vorträge als auch die Exkursionen auf die Bedeutung der Feuchtgebiete für den Wasserhaushalt, das Klima und als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie auf ihre Erhaltung bzw. Wiederherstellung.

Das Einleitungsreferat hielt Univ.-Prof. Dr. Franz Wolking er über die Bedeutung der Feuchtgebiete für den Haushalt der Natur; dabei wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, wie empfindlich solche Gebiete auf Eingriffe reagieren, besonders wenn eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch chemische Substanzen oder Düngestoffe hervorgerufen wird.

Das nächste Referat hielt der Leiter des Aquariums im Schönbrunner Tiergarten, Wien, Dozent Dr. Luttenberger, über die Feuchtgebiete als Lebensraum von Amphibien, Lurchen und sonstigen Tieren. Dieser durch prächtige Lichtbilder veranschaulichte Vortrag gewährte einen überraschenden Einblick in einen viel zu wenig bekannten Lebensbereich, so daß die Erhaltung dieser Gebiete ganz neue Perspektiven bekommen hat.

Aus den Gesichtspunkten dieser beiden Referate sollten neue Richtlinien für den Abbau von Bodenbestandteilen erarbeitet werden; während es bisher zwei Grundsätze bei der Bewilligung eines beantragten

Bodenabbaues gegeben hat, und zwar entweder bis ein oder eineinhalb Meter oberhalb des Grundwasserspiegels oder vier bis fünf Meter unterhalb des Grundwasserspiegels, sollte es nun auch eine dritte Möglichkeit geben, und zwar *bis* zum Grundwasserspiegel selbst. Im allgemeinen wurde bisher der ersten Möglichkeit der Vorzug gegeben, da damit die Wiederaufbringung von Humus mit nachträglicher Begrünung bzw. Wiederbepflanzung der früheren Kulturart verbunden war, so daß vom stattgefundenen Bodenabbau kaum mehr etwas bemerkt werden konnte. Bei der zweiten Methode sind entweder Fischteiche oder Badeseen im Zusammenhang mit Freizeitanlagen entstanden, die jedoch bei unsachgemäßer Ausführung und Betreuung zu verschiedenen Problemen geführt haben. Durch die dritte Methode könnte nunmehr ein Ersatz für viele inzwischen zerstörte Feuchtbiotope geschaffen werden, die nicht nur für Lurche, Amphibien und sonstige Tiere, sondern auch für verschiedene Vogelarten und zahlreiche Pflanzenarten große Bedeutung bekommen dürften; allerdings dürften solche ehemaligen Bodenabbauflächen nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern müßten regelmäßig überwacht und betreut werden, um zu verhindern, daß sie entweder zu illegalen Müllablagerungen mißbraucht oder in sonstiger Weise gestört werden.

Jedenfalls bietet sich hier für den aktiven Naturschützer ein reiches Betätigungsfeld für vorbildliche Initiativen.

Den Schlußvortrag des ersten Tages hielt der Landesnaturschutzbeauftragte der Steiermark, Dipl.-Ing. Dr. Steinhach, über die Problematik der Nutzung und Veränderung von Fließgewässern aus der Sicht des Naturschutzes; dabei wurden anhand von Lichtbildern die natürlichen, von Menschenhand noch nicht veränderten Wasserläufe und die durch vielfache Nutzungsansprüche vorgenommenen Änderungen und Eingriffe in den natürlichen Wasserablauf gezeigt. Es muß daher in diesem Zusammenhang eine wesentliche Forderung des Naturschutzes unter anderem auch darin liegen, daß bei Flußregulierungen genügend Flächen für Uferbepflanzungen abgelöst und bereitgestellt werden.

Ein Fließgewässer kann nur dann als „gesund“ bezeichnet werden, das heißt alle Eigenschaften eines natürlichen Gewässers aufweisen, wenn es durch einen annähernd natürlichen Uferbewuchs auch entsprechend beschattet wird, da die Wasserqualität vom Sauerstoffgehalt und dieser wiederum vom Ausmaß der Erwärmung abhängt.

Ferner müßten verstärkte Kontakte mit den Vertretern der Landwirtschaftskammer herbeigeführt werden, um die Besitzer ufernaher Grundstücke davon zu überzeugen, daß für die Bepflanzung der Ufer entsprechend breite Geländestreifen erforderlich sind, daß aber durch diese Begleitvegetation für die landwirtschaftlichen Nutzflächen auch viele Vorteile, z. B. durch stärkere Taubildung oder als Windschutzgürtel, entstehen.

Die Exkursion des ersten Tages führte zuerst in das Untertal bei Schladming, wo Prof. Dr. Wolkingner einen sogenannten Toteisboden (Naturdenkmal) zeigte und seine mutmaßliche Entstehung, Eigenart und Beeinflussung der Vegetation erläuterte.

Eine heftige Diskussion löste das von OBR Dipl.-Ing. Bochsichler vorgetragene Projekt eines „Freizeitsees“ beim Gasthof Tetter sowie das Projekt der STEWEAG aus, in diesem Bereich ein Pumpspeicherkraftwerk zu errichten, was nicht nur den größten Teil des Untertales beanspruchen würde, sondern wodurch auch die Wasser von fünf benachbarten Tauerntälern zugeleitet werden müßten. An dieser Diskussion beteiligten sich auch die Bürgermeister von Rohrmoos-Untertal sowie von Schladming. Schließlich wurde übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, daß dem energie- und wasserwirtschaftlichen Projekt eingehende ökologische Untersuchungen gleichrangig zur Seite gestellt werden müßten, wobei auch die Beeinflussung dieser Wasserkraftanlage auf den Erholungswert dieser Landschaft voll zu berücksichtigen wäre.

Schließlich wurde noch der Rest des ehemaligen Moores („Rohrmoos“) besichtigt, das der Gemeinde Rohrmoos vermutlich ihren Namen gegeben hat. Es wurde aber festgestellt, daß diese Fläche schon vor vielen Jahren entwässert wurde und derzeit als Weide genutzt wird, so daß der ursprüngliche Moorcharakter nahezu vollkommen verloren wurde und eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben erscheint.

Am Abend hielt der bekannte Bergsteiger und Lichtbildner RR Hannes Broer aus Schladming seinen prachtvollen Farbdiavortrag über die Dachstein-Tauern-Region, um einen jahreszeitlichen Eindruck von der Vielfältigkeit dieser naturbelassenen Landschaft zu vermitteln. Wie sehr ihm dies gelungen ist, zeigte die begeisterte Aufnahme dieses Vortrages.

Der zweite Seminartag wurde durch OBR Dipl.-Ing. Bochsichler, als Wasserbautechniker bei der Baubezirksleitung in Liezen, eröffnet, der anhand zahlreicher Beispiele aus seinem Aufgabenbereich über die sich aus der Praxis ergebenden Probleme des naturnahen Wasserbaues berichtete. Da der Wasserbau vor allem die landwirtschaftliche Nutzung verbessern und dem Hochwasserschutz dienen soll, entstehen oft zwangsläufig Konflikte mit den Naturschutzinteressen. Nur eine verständnisvolle, vorurteilslose Zusammenarbeit kann zum Ziel führen, welches für beide Teile dasselbe sein sollte: die natürlichen Zusammenhänge im Haushalt der Natur zu erhalten und nachteilige Schäden zu vermeiden.

OBR Dipl.-Ing. Kühnert von der Bezirksforstinspektion Knittelfeld stellte die Bedeutung des Waldes für den Haushalt der Natur und seine Gefährdung durch technische Eingriffe in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. In diesem Zusammenhang wurden nahezu alle Probleme,

wie Forststraßenbau, die forstliche Nutzung durch sogenannte „Erntemaschinen“, die Anwendung des Forststreifenpfluges, die Anlage von Fichtenmonokulturen an ungeeigneten Standorten und die chemische Schädlingsbekämpfung, behandelt und festgestellt, daß die Interessen des Naturschutzes nur durch eine verständnisvolle Zusammenarbeit gewahrt werden können, die am besten durch verstärkte Kontakte mit den Vertretern der Kammer für Land- und Forstwirtschaft eingeleitet werden kann.

Besonders die Anlage von Schipisten wirft große Probleme auf, weil durch sie meist zwangsläufig eine ehemals geschlossene Waldfläche in großen Serpentinaen durchschnitten und geöffnet wird, wobei außerdem noch das Gelände selbst „abgehobelt“ wird, um möglichst glatte Pisten zu erhalten. Da dadurch nicht nur die gesamte Vegetation weitgehend zerstört, sondern auch der Humus entfernt wird, entsteht akute Erosionsgefahr und eine weitgehende Störung des bisherigen Wasserablaufes. In weiterer Folge ändern sich dadurch die Äsungs- und Einstandsverhältnisse für das Wild, so daß es dringend erforderlich scheint, daß sich Experten mit der Bewältigung dieser Problematik ernstlich befassen.

Die Tagungsteilnehmer hatten anlässlich der Exkursionen beste Gelegenheit, von der Ramsau aus die breiten Serpentinaen der Schipisten auf den gegenüberliegenden Tauern-Nordhängen zu beobachten.

Den Schlußvortrag hielt der ehemalige Landesbaudirektor der Steiermark, Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Schönbeck; aus jahrelangen praktischen Erfahrungen im Sachverständigendienst und als Leiter des Landesbauamtes wurde aufgezeigt, wie wichtig wohlfundierte Sachverständigengutachten im behördlichen Verfahren sind und welche Erfolge erreicht werden können, wenn sie sich auf sachliche bzw. fachliche Argumente stützen. Nur ein umfangreiches fachliches Wissen ermöglicht es, bei allen auftauchenden Fragen auch gegen anderwärtige Interessen die notwendige Erhaltung der natürlichen Zusammenhänge in den Vordergrund aller Überlegungen zu stellen.

Auch für die rechtskundigen Verwaltungsbeamten wurden zahlreiche Beispiele aus der Praxis aufgezeigt, wo es gelungen ist, in verständnisvoller Zusammenarbeit mit den Sachverständigen fachlich richtige Entscheidungen durchzusetzen, nachdem die mit der gegebenen Problematik oft nicht ausreichend vertrauten Mandatäre entsprechend informiert worden waren.

Die zweite Exkursion wurde von Prof. Dr. Wolkingner zu zwei Moor-Restflächen in der Ramsau geführt, wo die Teilnehmer anhand von ausgehobenen Bodenproben die Zusammensetzung der Torfschichten und die Vielfältigkeit der Torfvegetation kennenlernen konnten. In beiden Fällen konnte eine zweifellos vorhandene Schutzwürdigkeit festgestellt werden, so daß entsprechende Anträge auf Erklärung zu

Naturschutzgebieten durchaus berechtigt erscheinen, zumal die Unterschutzstellung auch vom Bürgermeister der Gemeinde Ramsau befürwortet wird.

Anschließend wurde von den Seminarteilnehmern das zum großen Teil unbekannte Naturdenkmal „Schleierwasserfall“ in der Silberkarklamm besichtigt und bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß auch die Silberkarklamm selbst alle Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung aufweist, so daß ihre Einbeziehung in das Naturdenkmal des Schleierwasserfalles für gerechtfertigt gehalten wurde.

Eine Besichtigung der Lodenwalche von Komm.-Rat Richard Steiner in Ramsau-Rössing und ein gemütliches Beisammensein in den Gasträumen der Lodenwalche ließ diesen Tag ausklingen.

An der letzten Exkursion am dritten Tag zur Thürlwandhütte und an der Auffahrt mit der Seilbahn auf den Hunerkogel nahm noch die Hälfte der Seminarbesucher teil, wobei die Probleme der enormen Belastung dieser Landschaft durch den Massentourismus (800.000 Nächtigungen im Jahr) diskutiert wurden. Elf Teilnehmer beendeten das Seminar mit der Besteigung des Dachsteingipfels. Curt F o s s e l

Bemühungen zur Rettung wertvoller Bausubstanz

Von der Kulturabteilung der Steiermärkischen Landesregierung wurde der Verein für Heimatschutz aufgefordert, Maßnahmen zur Rettung wertvoller Bausubstanz vorzuschlagen, wie dies ein Antrag im Steiermärkischen Landtag gefordert hatte.

In seiner Antwort an die Kulturabteilung stellte der Vorstand des Vereins fest, daß, abgesehen von den vorbildlichen Bemühungen der Bauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (für die ja deren Leiter OLR Arch. Ing. Heribert Winkler mit dem Hans-Kudlich-Preis ausgezeichnet wurde) noch folgende Maßnahmen notwendig wären:

1. Grundlagenforschung
2. Demolierungsbewilligung erst nach Begutachtung durch einen geeigneten Fachmann
3. Bestandsaufnahme
4. Beratungen durch Fachleute (Merkblätter)
5. Publikationen, Ausstellungen usw. über Sanierungen
6. Beispielsbauten
7. Auszeichnungen und Belobigungen von Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung und Pflege von alten Bauten (Geramb-Plakette)

Der Verein für Heimatschutz hat seit längerem seine Aufmerksamkeit der bedrohlichen Entwicklung auf dem Land gewidmet. In den Stübinger Gesprächen und Seminaren wurde dieses Thema eingehend behandelt.

Initiativen in dieser Richtung wurden vom Verein für Heimatschutz in Angriff genommen.

Zu den einzelnen Punkten wären folgende konkrete Maßnahmen notwendig:

Zu 1. Als Basis für alle nachfolgenden Maßnahmen erscheint eine *Beteiligung an der schon bestehenden Grundlagenforschung* notwendig. Dazu darf an den vom Bundesministerium für Bauten und Technik an Dipl.-Ing. Spielhofer vergebenen *Forschungsauftrag „Sanierung, Um- und Zubau erhaltungswürdiger Bauernhäuser“* erinnert werden, welcher für ganz Österreich erhaltenswerte Haustypen vorstellen soll. Naturgemäß muß daher der Umfang für jedes Bauland eingeschränkt werden, durch eine Zusatzvereinbarung mit dem Land Steiermark sollte jedoch angestrebt werden, eine derartige Auswertung für jeden steirischen Bezirk zu erreichen.

Zu 2. Der Fachbeirat des Vereins für Heimatschutz befaßt sich mit dem *Entwurf eines Plakates*, dessen Arbeitstitel „Stopp der Demolierung alter Bauernhäuser!“ ist. Grundsätzlich wurde beschlossen, dieses Plakat nach einem Farbfoto zu gestalten, dessen Beschaffung Univ.-Prof. Dipl.-Arch. Hubert Hoffmann übertragen wurde. Es soll vor allem im ländlichen Bereich die Bewahrung von alten Bauernhäusern anregen; vorgeschlagen wurde dabei die Dokumentation des noch erhaltenen wertvollen und schönen Bestandes.

Zu 3. Für die *Inventarisierung des ländlichen Raumes* hat sich ebenfalls innerhalb des Fachbeirates ein eigener Arbeitskreis konstituiert, welcher, aufbauend auf den Vorarbeiten der Bauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft unter deren Leiter OLR Arch. Ing. Winkler und seinem Mitarbeiter Dipl.-Ing. Helmut Hoffmann sowie der Forschungsarbeit von Frau Dipl.-Ing. Spielhofer, die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen wird.

Zu 4. Der Verein für Heimatschutz hat seit dem Jahre 1945 laufend durch Reg.-Rat Ing. Anton Walter *Beratungen bei Umbau- und Sanierungsfällen* sowie *Ortsbegehungen* durchgeführt. Die „Steirische Baufibel“ wurde herausgegeben, ebenso Merkblätter für das Bauhandwerk. Eine Neuauflage dieser Arbeitsbehelfe wird vom Fachbeirat vorbereitet. In einem eigenen Arbeitskreis wurde eine Gruppe junger und engagierter Fachleute zusammengezogen, die künftig verstärkt im ländlichen Raum beraten und begutachten werden.

Zu 5. Der Verein für Heimatschutz plant die *Ausstellung „Die steirischen Hauslandschaften“* von Frau Dipl.-Ing. Spielhofer bzw. eine Ausstellung „Haus und Landschaft“ unter Federführung von Dipl.-Ing. Dr. Steinbach. In der ersten Ausstellung soll die Schönheit und der Wert alter Häuser gezeigt werden, sie soll in Schulen, besonders landwirtschaftlichen Schulen, Gemeinden und Institutionen der Erwachsenenbil-

dung gezeigt werden. In weiterer Folge sollte diese Ausstellung auf Sanierungen erweitert werden.

Die von Dr. Steinbach geplante Ausstellung soll die Möglichkeiten zur guten Baugestaltung von Neubauten im ländlichen Raum aufzeigen. Der Verein für Heimatschutz koordiniert beide Ausstellungen, sie werden im Herbst zur Verfügung stehen.

Zu 6. Als Muster für eine Tätigkeit in dieser Richtung darf auf das Beispiel der Erhaltung des Anwesens „Stelzer“ in Rassach hingewiesen werden.

Zu 7. Der Verein für Heimatschutz regt an, für beispielhafte Sanierungen die im steirischen Gedenkjahr 1959 geschaffene „Viktor-von-Geramb-Plakette“ zu vergeben. Der Verein würde sich bereit erklären, die organisatorische Durchführung vorzunehmen bzw. Fachleute und Jurymitglieder zur Verfügung zu stellen.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Problembereiche

1. SITUIERUNG VON GEBÄUDEN
 - a) in bezug auf Landschaft und Umgebung
 - b) auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück
2. BAUMMASSENVERTEILUNG
 - a) Maßstäblichkeit
 - b) Gebäudeproportion — Bauform
 - c) Baukörpergliederung
3. BAUGESTALTUNG
 - a) Wahl des Baustoffes
 - b) Farbgebung
 - c) Detailplanung
4. GRÜNRAUMGESTALTUNG
 - a) Außenanlagen
 - b) Bepflanzung
 - c) Einfriedungen



UBER DAS BAUEN IN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat eine Informationsschrift „Über das Bauen in Landschaftsschutzgebieten“ verfaßt. Angesprochen werden damit die Bürgermeister in ihrer Funktion als Baubehörde, die Bausachverständigen wie alle Planer, Bauwilligen oder am Bauen interessierten Personen. Die Broschüre wird an alle Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften versandt bzw. kann sie an Interessenten von der Landesbaudirektion, Fachabteilung I a, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 5. Stock, Tür 176, abgegeben werden.

An die mit der Materie befaßten Sachverständigen ist wiederholt das Ersuchen gerichtet worden, für das Bauen in Landschaftsschutzgebieten verbindliche Richtlinien herauszugeben, um einem allgemeinen Zustand der Unsicherheit in Fragen der Baugestaltung ein Ende zu setzen. Mit sogenannten Baufibeln wurden jedoch bisher eher negative Erfahrungen gemacht, da diese nie die ganze Vielschichtigkeit des baukünstlerischen Schaffens umfassen konnten und in ihrer notwendigen Beschränkung den Eindruck von Einseitigkeit oder Unvollständigkeit erwecken mußten. Es wurde daher in dieser Schrift weniger Wert auf konkrete Lösungen von bestimmten Bauaufgaben im Sinne von „10 Geboten für gutes Bauen“ gelegt als vielmehr Anregungen für eine richtige Einstellung zur Bauaufgabe (Baugesinnung) gegeben.

Die Grenzen zwischen Landschaftsschutzgebieten und ungeschützten Bereichen besitzen zwar rechtliche Bedeutung, trennen aber nicht wirklich Verschiedenartiges voneinander. So sind die vorliegenden Anleitungen zwar für Landschaftsschutzgebiete formuliert, doch wären sie sinnwidrig und falsch, verlören sie an der Grenze von Schutzgebieten zu Nichtschutzgebieten ihre Berechtigung. Daher werden alle Gemeinden in und außerhalb von Schutzgebieten angesprochen. Wo die Schutzgebietsgrenze mitten durch das Gemeindegebiet geht, soll vor allem mit jener Bewußtseinsspaltung der Verantwortlichen aufgeräumt werden, die in den geschützten Bereichen die Vorschriften bzw. Anleitungen des Landschaftsschutzes beachten, jenseits der Schutzgebietsgrenze jedoch jedes verkitschte Tirolerhaus oder jeglichen Verstoß gegen die Raumordnung durch Zersiedelung tolerieren.

Diese Broschüre stellt vorerst eine Kurzfassung dar (17 Seiten), der zu einem späteren Zeitpunkt eine ausführliche Behandlung des Themas mit Bildbeispielen folgen soll.

Die Dienststelle der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes wurde von 8010 Graz, Jakominiplatz 17/II, verlegt. Die neue Anschrift lautet: 8010 Graz, Heinrichstraße 5/II, links. Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr. Telefon (0 31 22) 31 97 04

Wohn- und Baupsychologie

„Der Lebensraum des Menschen enthält nicht nur die nötigen Nährstoffe für seinen Körper. Auch Seele und Geist beziehen alle zu ihrem Aufbau erforderlichen Energien, Anregungen und Inhalte aus der Welt, in der wir leben. Die Umwelt prägt uns!

Das rapide Ansteigen der Zahl und der Intensität von psychischen Funktions- und Reaktionsstörungen bei Bewohnern von Städten und Industriebereichen ist ein nicht überhörbares Alarmsignal. Nach den im folgenden veröffentlichten Forschungsergebnissen des Verfassers, der sich auf Erfahrungen seiner vieljährigen Fachpraxis als beratender und begutachtender Psychologe und Psychohygieniker stützen kann, liegt die Schuld dafür größtenteils in der Unkenntnis und Nichtbeachtung der elementaren physischen Umweltbedürfnisse im Wohn- und Städtebau ebenso wie in der Landschafts- und Verkehrsplanung.

Die Tatsache, daß mehr als zwei Drittel der Großstädter auch in unserem Lande übererregbar, hektisch und unkonzentriert sind, daß aggressive und depressive Neigungen usw. immer häufiger werden, ist nur die Folge einer durch Selbstanpassung nicht mehr zu bewältigenden Außenweltbelastung. Wir stehen vor der erschreckenden Feststellung, daß der sogenannte Fortschritt unserer Bau-, Wohn-, Arbeits- und Lebensformen eine höchst gefährliche Entwicklung heraufbeschwört: seelische Verödung und Verarmung des

Menschen infolge der andauernden Denaturalisierung seines Daseinsraumes!

In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß die für die technische und wirtschaftliche Planung unserer Siedlungen, Wohnstätten, Betriebe, Verkehrsanlagen und Erholungsräume Verantwortlichen bisher kaum eine ausreichende Information oder Ausbildung hinsichtlich der entscheidend wichtigen Fragen der Wohn-, Bau- und Umweltpsychologie bzw. Psychohygiene erhalten haben. Die Folgen dieses Versäumnisses erleben wir in der Unwirtlichkeit der Städte und in der Zerstörung der Natur und der Landschaft eindrucksvoll genug!

Das ist das Vorwort vom Fachpsychologen und Psychohygieniker Prof. Dr. Max Piperek, Ministerialrat a. D. im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, zu der bei der Jupiter-Verlagsgesellschaft, 1020 Wien, Robertgasse Nr. 2, herausgegebenen Broschüre, die bei allen Architekten, Bausachverständigen, Raumordnern und Landesplanern, Landschaftsgestaltern und Naturschutzbeauftragten größte Beachtung verdient (Preis S 96,—).

Das Werk gliedert sich in folgende Abschnitte:

Entstehung und Verhütung psychischer Zivilisationsschäden, Grundaspekte einer Baupsychologie, die psychischen Wohnbedürfnisse als Grundlage der Bauplanung, Wohnumwelt und seelische Verwahrlosung bei Stadtkindern,

Schädigung durch fensterlose Arbeitsräume in Kellergeschossen, 30 Empfehlungen der Bau- und Wohnpsychologie, 12 Wohntypen zur praktischen Übersicht, 36 wohntypologische Fragen und seelische Anpassungshilfen als

Hauptaufgaben der praktischen Psychologie.

Diese Broschüre will dazu beitragen, daß das gestörte innere Verhältnis unserer Zeitgenossen zu einer unmenschlich veränderten Umwelt wieder normalisiert wird.

Was kann und soll zum Schutz von Waldameisen getan werden?

Von Dr. Erich Kreissl

(Abteilung für Zoologie am Steiermärkischen Landesmuseum Joanneum)

Zu den jedem Forstmann und Biologen, aber auch in weitesten Kreisen wohlbekannten Tieren gehören die Waldameisen mit ihren charakteristischen Hügelnestern. Die früher für diese Tiere übliche generelle Bezeichnung „Rote Waldameise“ gilt heute nur mehr eingeschränkt, denn es hat sich herausgestellt, daß es sich nicht um nur eine Art, sondern um deren mehrere handelt. Im Aussehen sind diese Tiere und meist auch ihre Bauten recht ähnlich; unterschiedlich sind jedoch die Lebensansprüche und damit auch die Nahrung. Letztere besteht nicht nur aus Tieren (besonders Insekten bzw. deren Larven und Puppen), sondern meist zu einem erheblichen Teil auch aus „Honigtau“ (von Blattläusen ausgeschiedene Säfte) sowie, in geringerem Maß, aus pflanzlichen Stoffen.

Je nach Ameisenart, Lebensraum, Jahreszeit und Nahrungsangebot sind diese pflanzlichen und tierischen Anteile der Ameisennahrung oft sehr ungleich, so daß Untersuchungen über die Nützlichkeit der Waldameisen auch zu recht verschiedenen Ergebnissen geführt haben.

Es hat sich dabei gezeigt, daß die eigentliche „Rote Waldameise“ (= „Große Rote Waldameise“, *Formica rufa* L.), in deren Nestern jeweils nur eine Königin für den Nachwuchs sorgt, keinen so großen Jahreszuwachs hat und nicht so nützlich ist wie andere Arten, so im besonderen die „Kleine Rote Waldameise“ (*Formica polyctena* FOERSTER).

Außer den beiden genannten Arten sind für unseren Raum die vor allem in höhergelegenen Wäldern lebenden, ebenfalls als nützlich erkannten Waldameisen *Formica lugubris* ZETT. und *Formica aquilonia* YARROW von Bedeutung. Über ihre Verbreitung und Bestandesdichte in

der Steiermark ist jedoch noch relativ wenig bekannt. Noch mehr gilt dies für die übrigen Arten der Gruppe (wie *Formica truncorum* FABR. und *Formica nigricans* EMERY).

Bei der Frage, ob und wie sehr Waldameisen nützlich sind, ist auch zu berücksichtigen, daß es sich bei der großen Zahl von Insektenarten, die von Waldameisen gefressen werden, keineswegs nur um Schädlinge handelt. Dennoch kann gesagt werden, daß Waldameisen wesentlich dazu beitragen, daß ein Überhandnehmen von Forstschädlingen von vornherein, und zwar auf natürlichem Wege, verhindert wird. Dies ist im Hinblick auf die ohnedies viel zu große Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung als ein äußerst wichtiger Faktor anzusehen. Dazu kommt noch, daß sich Ameisen gerade bei Massenvermehrung von Waldschädlingen auf die betreffenden Arten einstellen können, wodurch in solchen Fällen ihre Nützlichkeit für den Menschen erheblich zunimmt. In Anbetracht dieser Bedeutung der Waldameisen werden seit längerem ihre Lebensgewohnheiten und im besonderen wieder ihre Ernährung und der daraus resultierende Nutzen für den Menschen eingehend studiert.

So gibt es am Institut für angewandte Zoologie der Universität Würzburg (Vorstand Univ.-Prof. Dr. Karl GÖSSWALD) eine eigene „Ameisenschutzwarte“, die sich die Hege und Verbreitung von Waldameisen zur Aufgabe gemacht hat. Bisher wurden dort bereits über 1,6 Millionen Königinnen von Waldameisen herangezogen, die zum Teil in alle Welt zur Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung dieser Tiere versandt wurden. Mit Hilfe der Waldameisen soll für die natürliche Wiedergesundung von Wäldern gesorgt werden — so besonders dort, wo Waldameisen früher häufig und verbreitet waren, infolge der jahrhundertelangen Nachstellung (dies vor allem zur Gewinnung der sogenannten „Ameisen-eier“, bei denen es sich in Wirklichkeit um Puppen dieser Tiere handelt) aber sehr selten geworden oder überhaupt verschwunden sind.

Über die Ergebnisse der Untersuchungen von Prof. GÖSSWALD und seinen Mitarbeitern liegen zahlreiche Veröffentlichungen vor, sowohl rein wissenschaftliche für den Fachzoologen bzw. für den Entomologen als auch aufklärende und beratende Schriften für die Praxis im Forstwesen. Hier sind besonders die „Merkblätter zur Waldhygiene“ zu nennen, in denen unter anderem die Waldameisenvermehrung durch Bildung von Ablegern und der Schutz von Nestern eingehend behandelt sind. Es werden darin Anleitungen fachlicher und technischer Art gegeben: Erkennung von Arten und Nestern, die zur Vermehrung geeignet sind, zweckmäßiger Standort für die Ableger, Technik von Entnahme und Übertragung wie auch im besonderen Herstellung richtiger und kostensparender Nestschutzkonstruktionen. Diese bestehen aus Holz bzw. Metall und einem entsprechenden Gitter (2 bis 4 cm Maschenbreite). Dabei ist besonders zu achten, daß Haupt- und Zweignester (unter Ein-

schluß des Erdauswurfes um die Bauten) nicht nur vor Mensch und Tier geschützt werden, sondern auch raummäßig ein gutes Wachstum der Nester ermöglicht wird. Wichtig ist dabei weiters, daß an der Schutzkonstruktion entlang kein Wasser in das Nest eindringen kann.

Zur Bedeutung der einzelnen Waldameisenarten wird von Prof. GÖSSWALD besonders darauf hingewiesen, daß sich die genannte „Kleine Rote Waldameise“ als die forstlich wichtigste der gesamten Gruppe herausgestellt hat: In Deutschland, wo sie vor allem im Flach- und Hügelland verbreitet ist, hat sie sich als rund zehnmals nützlicher als alle anderen Waldameisenarten erwiesen. In jedem Nest leben mehrere hundert Königinnen, und der Jahreszuwachs kann bei dieser Art bis zu zwei Millionen Tiere erreichen. Auch bildet sie Zweigkolonien aus, so daß ihre Vermehrung und Verbreitung sehr gezielt gefördert werden kann.

Auch bei den anderen Waldameisenarten, die forstwirtschaftlich von Bedeutung sind (*Formica lugubris* ZETT. und *Formica aquilonia* YARROW) sind wiederum Nester mit vielen Königinnen von entsprechender Nützlichkeit. Überhaupt scheint die Nützlichkeit in Zusammenhang mit der Zahl der Königinnen und der Größe der Arbeiterinnen zu stehen: Ameisenvölker mit kleinen Arbeiterinnen und zahlreich vorhandenen Königinnen leisten mehr als solche mit nur einer Königin und großen Arbeiterinnen. Für die Praxis erweist es sich so als besonders wichtig, nicht nur die Waldameisenbauten vor Menschen und tierischen Räubern zu schützen, sondern gezielt die Ausbreitung besonders geeigneter Arten zu betreiben.

Wenn sich auch bei uns eine dem Schutz des Waldes dienende Ameisenhege entwickeln soll, so wäre es wichtig, zuerst eine Aufnahme des Bestandes und der Verbreitung der einzelnen Arten in den verschiedenen Landesteilen bzw. Waldgebieten durchzuführen, um die nützlichsten Arten schützen zu können und vor allem durch künstliche Koloniegründung weiter zu verbreiten.

Die Abteilung für Zoologie am Steiermärkischen Landesmuseum Joanneum (Raubergasse 10, 8010 Graz) nimmt gerne Kontakte mit Interessenten auf, sammelt einlangende Daten und Berichte für die fachliche Auswertung und steht für nähere Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

L i t e r a t u r (auszugsweise)

BETREM J. G. 1960. Über die Systematik der *Formica rufa*-Gruppe. — Tijdschr. Ent., 103 : 51—81.

- GÖSSWALD K. 1941. Rassenstudien an der Roten Waldameise *Formica rufa* L. auf systematischer, ökologischer, physiologischer und biologischer Grundlage. — Z. angew. Ent., 28 : 62—124.
- 1943. Das Straßensystem der Waldameisenarten. — Z. Morph. Ökol. Tiere, 40 : 37—59.
- 1950. Die Rote Waldameise im Dienste der Waldhygiene. Forstwissenschaftliche Bedeutung, Lebensweise, Zucht, Vermehrung und Schutz. — Kinau, Lüneburg.
- 1954. Über die Wirtschaftlichkeit des Masseneinsatzes der Roten Waldameise. — Z. angew. Zool., 1 : 145—185.
- 1954. Ergebnisse zum theoretischen und praktischen Schutz der Roten Waldameise. — Waldhygiene.
- 1954/1955. Unsere Ameisen I und II. — Kosmos-Bändchen, Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart.
- 1971 a. Über den Schutz von Nestern der Waldameisen. — Merkblätter Waldhygiene, Waldameisenheft 3, 2. Auflage.
- 1971 b. Waldameisenvermehrung durch Bildung von Ablegern. — Merkblätter Waldhygiene 4, 2. Auflage.
- 1973. Waldameisenversuchsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen. — Waldhygiene.
- & KNEITZ G. 1967. Metall-Plastik-Nestschutz für Waldameisennester. — Waldhygiene 7 : 91—98.
- L. KNEITZ G. & SCHIRMER G. 1965. Die geographische Verbreitung der hügelbauenden *Formica*-Arten (Hym., Formicidae) in Europa. — Zool. Jb. Syst. 92 : 369—404.
- & SCHMIDT G. 1959. Zur morphologischen und biochemischen Differenzierung der Waldameisen (Hym., Form., Gen. *Formica*) und ihrer waldhygienischen Bedeutung.
- HÖLZEL E. 1952. Ameisen Kärntens. — Carinthia II, 62 : 89—132.
- 1966. Hymenoptera-Heterogyna: Formicidae. — In: Catalogus Faunae Austriae, Teil XVI p. Springer, Wien.
- KLEMM W. 1972. Zum Naturschutzproblem der Roten Waldameise. — Mitt. zool. Ges. Braunau, 1(12) : 282—285.
- KUTTER H. 1967. Variationsstatistische Erhebungen an Weibchen von *Formica lugubris* ZETT. — Mitt. Schweiz. ent. Ges., 40(1/2) : 63—77.
- YARROW I. H. H. 1955. The British Ants allied to *Formica rufa* L. (Hym., Formicidae). — Transact. Soc. Brit. Ent., 12 : 1—48.

Weitere Veröffentlichungen zum Thema u. a. in der Zeitschrift „Waldhygiene“, Würzburg, sowie im „Catalogus Faunae Austriae“ (HÖLZEL E. 1966).

Sölk­täler — erster steirischer Naturpark

In den Sölk­tä­lern wird möglicher­weise der erste Naturpark der Steiermark entstehen. Die Bürger­meis­ter der drei Sölk­tä­ler-Gemeinden haben sich in einer kürz­lich im Gasthof Ladreiter in Stein an der Enns abgehal­te­nen Bespre­chung mit den zustän­di­gen Vertre­tern des Amtes der Steier­mär­ki­schen Landes­re­gie­rung für die Bil­dung eines Proponen­ten­komitees zur Grün­dung eines „Naturparkvereines Sölk­tä­ler“ aus­ge­spro­chen. Nach­dem bereits im Juni die Besich­ti­gung des Naturparkes „Ötscher-Tormäuer“ erfolgte, soll nun über die Errich­tung eines Naturparkes in den Sölk­tä­lern ernstlich verhandelt werden.

Das Gebiet des Großen und des Kleinen Sölktales, etwa vom Zusammenfluß der beiden Sölk­bäche als nördliche Abgrenzung, somit ein Teil der Gemein­de Groß­sölk sowie das ganze Gemein­de­ge­biet von St. Nikolai im Sölk­tal und von Kleinsölk, soll nach Vor­stel­lung der Initiatoren zum Naturpark erklärt werden. In dem neuen Steirischen Naturschutzgesetz werden die Naturparke eine gesetz­liche Verankerung finden. Nach­dem anscheinend das Projekt Naturpark Pöllauer Kessel wieder eingeschlafen sein dürfte, wird das Gebiet der Sölk­tä­ler möglicher­weise den ersten steirischen Naturpark erhalten. In Nieder­österreich allein gibt es neun Naturparke.

Forstdirektor Dipl.-Ing. Konstantin v. Pott, der in der Naturpark­idee vor allem einen Ordnungsfaktor sieht, wurde auf Anregung der Bürger­meis­ter zum Vorsitzen­den des Proponen­ten­komitees bestellt, die Bürger­meis­ter der drei Gemein­den werden für dieses Proponen­ten­komitee als Vorsitzen­de-Stellvertreter fungieren. Weiters sollen noch die Vizebürger­meis­ter und Fremdenverkehrsob­männer als Beisitzer dem Proponen­ten­komitee angehö­ren. Hermann Höflechner wurde als Schrift­führer, OBR Dipl.-Ing. Walter Glawischnig als Schrift­führer­stellvertreter bestellt. Als Naturschutzbeauftragtem der Agrarbezirks­be­hörde Stainach kommt Dipl.-Ing. Glawischnig in dieser Angelegenheit eine wichtige Rolle zu.

Als notwendige Vorarbeiten werden nun die Erstellung eines Satzungs­entwurfes und eine breit angelegte Diskus­sion mit der Bevöl­ke­rung und insbeson­dere mit den Grundbesitzern erfolgen. Weiters sollen bereits konkrete Vor­stel­lungen erar­beitet werden, welche Ein­rich­tungen für die Erklärung zum Naturpark erforderlich sind.

Ein „Naturpark Sölk­tä­ler“ soll nicht nur eine geordnete und gepflegte Erholungs­landschaft bieten, sondern auch die Wirtschaftsstruktur der Sölk­tä­ler verbessern und das Fremdenverkehrsangebot attraktiver machen. Für den gesamten Bereich der Dachstein-Tauern-Region sowie des Gebietsverbandes „Heimat am Grim­ming“ würde dieses Naturpark­ge­biet eine Bereicherung der Fremdenverkehrseinrichtungen bedeuten. Reg.-Rat Ing. Hans Schiefer, der Geschäftsführer der Koordinierungs-

stelle für Regionalförderung und OBR Dr. Ewald Werner sicherten den Proponenten die volle Unterstützung ihrer Arbeit zu.

Aus „Der Ennstaler“

Sechs Mühlen mit ihrem Bachlauf unter Schutz gestellt

... Aber leider nicht in der Steiermark, sondern in Salzburg; sie wurden nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt!

Die Entstehung des Mühlbaches aus dem Quellhorizont der Werfener Schichten und sein außerordentlich steiler Lauf zum Salzachtalboden finden als bemerkenswerte Schöpfungen der Natur im Salzachtal kein Gegenstück mehr, heißt es in der naturgeschichtlichen Begründung der Erklärung zum Naturdenkmal.

Doch auch aus kulturgeschichtlichen Gründen sind die entlang des Mühlbaches errichteten Mühlen schutzwürdig. Sie wurden zu einer Zeit von mehreren Besitzern gemeinschaftlich betrieben, in der die Bauernhöfe noch als Selbstversorgerbetriebe ihr Brotgetreide selbst anbauen und zu Mehl verarbeiten.

Derzeit ist keine einzige Mühle betriebsfähig. Ihr baulicher Zustand läßt zu wünschen übrig. Zuletzt wurde im Jahre 1959 in einer Mühle gemahlen.

Um eine Wiederinstandsetzung der Mühlen bemühen sich Denkmalamt und Lions-Club.

Diese Maßnahme der Salzburger Landesregierung muß als beispielhaft bezeichnet werden, entspricht sie doch den letzten Erkenntnissen eines zeitbedingten Ensemble-schutzes, da es sich um eine un-

trennbare Einheit unserer Natur- und Kulturgeschichte handelt.

Mit Genugtuung kann in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß diese Entscheidung auch in vollem Einklang mit den Zielsetzungen des Europarates steht und daß auch in diesem Fall wieder eine europäische Kampagne zu einem Gesinnungswandel, zu einem Umdenken und zu einem besseren Verständnis für erforderliche Schutzmaßnahmen geführt hat: nämlich das Jahr des Denkmalschutzes und der Heimatpflege 1975, das Jahr zur Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes unter dem Motto: Eine Zukunft für unsere Vergangenheit.

Aufruf!

Wir fordern somit alle Leser des „Steirischen Naturschutzbriefes“ auf, bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufmerksam zu prüfen, ob und wo es in der Steiermark noch solche erhaltenswerte Ensembles gibt. Leider ist der Redaktion in der Steiermark kein einziger gleichartiger Bachlauf mit mehreren noch bestehenden Mühlen wie der Mühlbach bei Pfarrwerfen in Salzburg bekannt. Wenn Sie uns einen diesbezüglichen Hinweis geben könnten, wären wir Ihnen sehr dankbar!

Eine weitere Anregung, die während der soeben zu Ende gegange-

nen Konferenz von „Europa Nostra“ in Wien gegeben wurde, erscheint ebenfalls sehr beachtenswert — nämlich die Erhaltung von Verkehrs- und Gewerbebauten. Auch auf diesen Gebieten können in bester Zimmermannskunst hergestellte *Holzbrücken*, *Triftrechen*, *Sägewerke* mit hölzernem Fluder oder *Hammerwerke* mit den das Antriebswasser spendenden Gewässern eine charakteristische Einheit bilden.

Jedenfalls besteht großes Interesse und eine dringende Notwendigkeit an der Erfassung dieser letzten Zeugnisse unserer kulturgeschichtlichen Vergangenheit, wobei gerade auch die Bestimmungen des neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes alle Voraussetzungen dafür bieten, die Ensemblewirkung von Natur und Kultur als „geschützten Landschaftsteil“ zu erhalten und die für diese Erhaltung erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Red.

Autowrackabfuhr in der Steiermark

Bei Redaktionsschluß berichtet der Arbeitsausschuß der Bergwacht folgendes über den Stand der Autowrackabfuhr: 1081 Autowracks wurden bisher im Jahre 1976 auf Grund der neu erlassenen Richtlinien abgefahren, Meldungen dazu wurden, wie vorgesehen, dem Arbeitsausschuß der Steirischen Bergwacht eingeschickt. Es sind jetzt nur mehr wenige Bezirke, in welchen das Stadium der Vorbereitungen noch nicht überwunden ist. Allgemein aber gilt, daß die Autowrackabfuhr im ganzen Lande durchgeführt wird.

In zwei Bezirken wurde auch der Versuch unternommen, Autowracks per Bahn abzufahren. Dabei wurden in einem Bezirk 17 Waggons und im anderen drei Waggons, jeweils in einem Tag, beladen.



Grünflächen- und Baumschutzverordnung in Graz

Am 10. Juni 1976 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zwei sehr beachtenswerte Verordnungen auf Grund der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 des Statutes der Stadt Graz beschlossen, und zwar: a) die Verordnung zum Schutze des Grünflächen- und Baumbestandes, b) die Verordnung zum Schutze öffentlicher Grünanlagen.

Diese Verordnungen wurden in der Ausgabe Nr. 13 des „Amtsblattes der Landeshauptstadt Graz“ vom 8. Juli 1976 verlautbart und sind am 1. August 1976 in Kraft getreten.

Die in a) genannte Verordnung regelt die Erhaltung, Pflege und Erweiterung des Baumbestandes und der Grünflächen im Gebiet der Stadt Graz auf öffentlichen und privaten Grundstücken zum Wohle der Bevölkerung und zur Erhaltung gesunder Lebensbedingungen.

Als geschützt gelten alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden einschließlich des ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes sowie der Grünbestand (Grünflächen) von Bauanlagen und nicht überbauten Flächen.

Diese Schutzbestimmungen gelten nicht für Baum- und Grünflächen, die bereits unter Naturschutz stehen oder über die Anordnungen von der Wasserrechtsbehörde getroffen werden, ferner für Wälder, die den forstrechtlichen Bestimmungen unterliegen, für Baum- und Grünflächen in Baumschulen oder gewerblichen Gärtnereien, für Obstbäume (ausgenommen Walnußbäume und Edelkastanien), für Baum- und Grünflächen auf Friedhöfen sowie für Baum- und Grünflächen in Kleingartenanlagen.

Somit ist jeder Grundeigentümer, Baurechtseigentümer, Bestandnehmer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, sofern ihm nicht eine Bewilligung für die Entfernung nach dieser Verordnung erteilt wird, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand einschließlich des ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes sowie die bestehenden Grünflächen zu erhalten. Diese Erhaltungspflicht umfaßt selbstverständlich auch die erforderlichen Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Bestandes an Bäumen und Grünflächen. In weiterer Folge ist eine Reihe von Handlungen angeführt, die durch diese Verordnung verboten sind.

Die nächste Bestimmung bindet die beabsichtigte Entfernung von Bäumen und Grünflächen an eine Bewilligung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann.

Im Falle der Bewilligung einer Entfernung von Bäumen ist entweder eine Umpflanzung oder eine Ersatzpflanzung durchzuführen; kann eine Ersatzpflanzung oder Umpflanzung nicht durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu leisten. Anlässlich von Bauführungen hat

die Gestaltung der nicht überbauten Flächen, sofern sie nicht als Verkehrs-, Wirtschafts- oder Kfz-Abstellflächen dienen, durch eine Begrünung und gärtnerische Bepflanzung zu erfolgen. Kinderspielplätze sind mit entsprechenden (ausreichenden!) Bepflanzungen zu versehen. Das jeweilige Ausmaß der Bepflanzungen wird in den einzelnen Fällen von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

Für die Errichtung von gärtnerisch zu gestaltenden Anlagen, die Pflanzung von Bäumen und die Anlage von Grünflächen können Förderungsmittel gewährt werden.

Zu diesen Bestimmungen ergeben sich einige Bemerkungen:

Zweifellos ist die Erlassung dieser Verordnung sehr zu begrüßen, da sie hoffentlich auch gegen jene Meinungen wirksam werden möge, die noch vor wenigen Jahren geäußert wurden, wonach sich Graz nicht mehr lange den „Luxus“ leisten könne, derart große und viele Grünflächen unverbaut zu lassen.

Bedauerlich ist die fehlende Verpflichtung zur Erhaltung des größtmöglichen Teiles einer bestehenden Grünfläche oder eines bestehenden Baumbestandes, bevor bei Bauführungen in üblicher Weise zuerst die gesamte Grünfläche eingeebnet wird, um erst lange nach Beendigung der Bauarbeiten mit bescheidenen Alibipflanzungen zu beginnen, die jahrzehntelang brauchen, um denselben Effekt zu erzielen. Es wird nun also bei der bewilligenden Behörde liegen, so zu entscheiden, daß tatsächlich zur Entfernung des Bewuchses nur die benötigte Baufläche freigegeben wird.

Ferner scheint es dem Verfasser grundsätzlich verfehlt, die Bewilligung zur Zerstörung von Grünflächen für Kfz-Abstellflächen zu erteilen, bzw. das optimal mögliche Ausmaß von Grünflächen durch die Anlage von Kfz-Abstellflächen einzuschränken. Nach den neuesten Erkenntnissen gehören Kraftfahrzeuge überhaupt nicht mehr in den Bereich der Grünflächen in Innenhöfen, sondern nur mehr in Tiefgaragen bzw. in die Kellergeschosse der zu errichtenden Gebäude. Es muß daher erwartet werden, daß das von der Behörde festzulegende Ausmaß der Begrünung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen ein optimales und für die Bewohner ausreichendes Ausmaß erhält.

Durch die unter b) genannte Verordnung zum Schutze öffentlicher Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit ständig oder zeitweise zugänglichen, im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Stadt Graz stehenden Blumen-, Garten- und Rasenflächen, Strauch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen einschließlich der in ihrem Bereich angelegten Parkwege, die auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Blumen- und Rasenflächen sowie die auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachten Blumenbehälter geschützt.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung stehen daher nicht nur der Stadtpark mit dem Schloßberg, der Rosenhain, der Leechwald oder

der Volks- und Augarten (um nur einige zu nennen), sondern z. B. auch die Blumenanlagen vor dem Hauptbahnhof oder die Blumenschalen am Freiheitsplatz unter Schutz.

In weiteren Bestimmungen ist festgelegt, daß die Benützung von Parkwegen nur Fußgängern gestattet ist und daß Rasen- und Pflanzungsflächen nicht betreten werden dürfen, sofern sie nicht ausdrücklich hierfür freigegeben wurden. Ferner ist das Schreien oder jede sonstige Erzeugung von Lärm sowie jede Belästigung von Besuchern unstatthaft; Kinder sind zu beaufsichtigen.

Für die Erlassung dieser beiden Verordnungen ist dem Grazer Gemeinderat Dank und Anerkennung auszusprechen, zumal noch eine Reihe von Folgemaßnahmen geplant ist, wie z. B. die Erstellung eines Baumkatasters und eine Bestandsaufnahme aller Grünflächen im städtischen Bereich und in Innenhöfen. Im Herbst 1975 wurde durch einen Infrarot-Test festgestellt, daß 455 Bäume im Stadtgebiet eine geringfügige Schädigung aufweisen, 288 Bäume sind stärker geschädigt, während 50 Bäume so schwer geschädigt sind, daß sie vermutlich nicht zu retten sein werden.

Möge das Beispiel der Stadt Graz auch andere steirische Gemeinden anregen, nach § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung gleichartige ortspolizeiliche Anordnungen zu erlassen.

Sofern diese rechtlichen Möglichkeiten von den Gemeinden nicht wahrgenommen werden, kann in Hinkunft auch die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 11 des neuen, vom Steiermärkischen Landtag am 30. Juni 1976 beschlossenen Naturschutzgesetzes Grünflächen in verbauten Gebieten unter Naturschutz stellen.

- Nach dieser Bestimmung kann ein „Teilbereich“ der Landschaft, der
- a) das Landschafts- oder Ortsbild belebt (z. B. eine Dorflinde, Bäume an Straßenrändern),
 - b) mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bildet (z. B. Parkanlagen oder Grünflächen, die im Zusammenhang mit einem Schloß oder einem Palais oder einem Mietshaus angelegt wurden) oder
 - c) als Grünfläche in einem verbauten Gebiet der Erholung dient (z. B. öffentliche Parkanlagen, Spielplätze)

mit Bescheid zum „geschützten Landschaftsteil“ erklärt werden, wenn dieser Landschaftsbestandteil wegen seiner kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung besonders erhaltungswürdig erscheint.

Diese Bestimmungen erhalten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den „Landschaftspflegefonds“ ein besonderes Gewicht, da die Mittel dieses Fonds unter anderem für die Erstellung von Landschaftspflegeplänen bereitgestellt werden können, und zwar für Maßnahmen, die zum Ziele haben,

- a) ein harmonisches Ortsbild durch naturgemäße Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zu erreichen oder
- b) die Umweltverhältnisse durch Oberflächengestaltungen und Bepflanzungen zu verbessern.

Bei der Formulierung dieser Bestimmungen wurde insbesondere daran gedacht, daß für bestehende oder neu zu errichtende Wohnanlagen durch Erstellung von Landschaftspflegeplänen bzw. durch sogenannte Grünraumplanungen jene Maßnahmen festgelegt werden können, die erforderlich sind, um im Interesse optimaler Wohn- und Lebensqualitäten harmonische Ortsbilder zu erreichen bzw. die gegebenen Umweltverhältnisse zu verbessern.

Es wird daher in jeder Gemeinde eingehend zu prüfen sein, ob mit einer ortspolizeilichen Anordnung nach § 41 der Gemeindeordnung das Auslangen gefunden werden kann oder ob im Rahmen eines Landschaftspflegeplanes eine Erklärung zum „geschützten Landschaftsteil“ zweckdienlicher sein würde.

C. F.

„Betrifft chemische Staudenbekämpfung“

Antwort auf einen Offenen Brief an einen Forstmann in Heft 90

„Ich bin der Ansicht, daß forstliche Maßnahmen im allgemeinen und die Verwendung chemischer Verfahren im besonderen ein hohes Verantwortungsbewußtsein voraussetzen. Die Diskussion über solche Probleme krankt meiner Ansicht nach daran, daß zwei grundsätzliche Mißverständnisse vorherrschen, deren Beseitigung die Voraussetzung für eine sachliche Diskussion bildet.

Das erste Mißverständnis besteht im Bereich ökologischer Fragen. Ich habe den Eindruck, daß auf Seite des Natur- und Umweltschutzes viele Probleme mehr von der statisch-konservierenden Seite gesehen werden. Die Forstleute stellen die Dynamik der Entwicklungen in den Vordergrund und wollen die daraus folgenden Zielsetzungen verfolgen. Am Beispiel der Grauerlen-Birkenwälder im Bereich Predlitz/Turrach betrachtet, ist es durchaus richtig, wie Prof. Dr. Wolkinger ausführt, daß die Grauerlen-Auenwälder auf manchen Standorten im Gebirge zu den natürlichen Laubwaldgesellschaften gehören. *Was jedoch die in Diskussion stehenden Strauchflächen betrifft, so sind sie überwiegend als Übergangsphase in einer sekundären Sukzession zu werten, die im Zuge einer natürlichen Entwicklung verschwinden würde und einem von Nadelbaumarten dominierten Klimaxwald Platz machen müßte.* Ich würde den Unterschied in den Auffassungen darin sehen, daß vom Natur- und Umweltschutz einer langfristigen natürlichen Entwicklung der Vorzug gegeben wird, während die Forstfachleute einer

kurzfristigeren menschlich beeinflussten Entwicklung den Vorzug geben würden.

Wenn man meinen Überlegungen folgt, wonach die Sekundärwälder zum Großteil einen Übergangszustand darstellen, dann stellt sich die Frage, weswegen die Umwandlung forciert wird. Zweifelsohne stehen hier die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Vordergrund. Man kann die Problematik insgesamt durchaus — wie es Prof. Dr. Wolking in seinem Schriftsatz tut — als ein Problem untergeordneter Bedeutung im Rahmen der gesamten österreichischen Forstwirtschaft betrachten. Für die einzelnen Betriebe im Bergland ist das Problem aber trotzdem von entscheidender Bedeutung. Die Einkommenslage dieser Betriebe ist — wie man aus vielen anerkannten Statistiken ersehen kann — sehr schlecht. Die Strauchflächen stellen für sie ein unproduktives Land dar, durch deren Umwandlung ertragsfähiger Wald gewonnen werden kann. Genau in diesem Bereich liegt nun der Ansatzpunkt für die forstliche Beratung, die ihre Schlußfolgerungen sicher nicht — auch nicht ökologisch — verantwortungslos zieht.

Das zweite Mißverständnis besteht in der Einschätzung der Denkungsart der für die Waldbewirtschaftung verantwortlichen Forstleute. Ich glaube, daß sich diejenigen Forstleute, die einem einseitigen Holzproduktionsdenken huldigen, mit denjenigen Naturschützern, die in weltfernen Kategorien denken, ziemlich die Waage halten. Wenn man einer solchen Überlegung zustimmt, dann sollten sich eigentlich die verantwortungsbewußten Vertreter des Forstwesens und des Naturschutzes nicht gegenseitig — vielleicht nur unterschwellig — mißtrauen. Es wäre vielmehr wichtig, füreinander Verständnis zu haben und einander auch dort noch zu verstehen zu versuchen, wo manchmal aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung auch die unterschiedlichen Denkungsarten nicht aus der Welt zu schaffen sind.

Für mich reduziert sich das Problem der Bestandsumwandlungen von Strauchflächen im Bergland auf zwei Kardinalfragen:

1. Auf welchen Standorten stellt ein solcher Bewuchs eine natürliche und in sich gefestigte Baumbestockung dar, die aus ökologischen Gründen auch tatsächlich erhalten werden sollte, und
2. welche Methoden der Umwandlung kommen für die übrigen Strauchflächen in Frage, wobei das Ziel einer solchen Umwandlung ein naturgemäßes Waldgefüge sein sollte. Was die Wahl der Methoden anbelangt, so gehen die Forstleute davon aus, daß auch waldbau-technische Eingriffe, die auf der konkreten Fläche innerhalb eines Jahres erfolgen, zu vertreten sind, weil im hundertjährigen Wachstumszeitraum des Bestandes und auch bei der künftigen Verjüngung dieser Bestände solche Eingriffe nicht mehr notwendig sind.“

Forstdirektor Dipl.-Ing. Walter P u r r e r

Naturschutzpraxis

Von der Landesgruppe Steiermark des ONB



In die vielfältige Tätigkeit der Landesgruppe mag der folgende Bericht einen kurzen Einblick geben: Am 29. April wurde in Graz die vom Leiter

des Wiener Boltzmann-Institutes, Univ.-Doz. Dr. Lötsch, verfaßte „Multivisionsschau“ vorgestellt, eine mit raffinierter Technik gestaltete Diadokumentation über „Die Pflanze im menschlichen Leben“, in welcher die Probleme der Grünflächenplanung im Zusammenhang mit Stadtplanung und sozialem Wohnungsbau dargestellt sind. Diese Schau wird als offizieller Beitrag Österreichs bei der Umweltkonferenz der UNO „Habitat 1976“ im Herbst 1976 in Vancouver/Kanada gezeigt werden.

Am 12. Juni nahmen Mitglieder der Landesgruppe am Landesjägertag der Steirischen Landesjägerschaft teil, bei welchem unser Obmann-Stellvertreter, Landesjägermeister Dipl.-Ing. H. Kotulinsky, wieder die Wesentlichkeit des Naturschutzes in der Jagd betonte.

Der World-Wildlife-Fund (Panda) veranstaltete am 15. Juni seinen Mitgliederabend, bei welchem Univ.-Prof. Dr. R. Schuster aus eigener Erfahrung über die Gefährdung der südamerikanischen Regenwälder sprach. — Am 16. Juni fand wieder eine erfreuliche Kuratoriumssitzung am Furtnerteich statt.

Am Naturschutzseminar 24./25. Juni in der Ramsau nahmen über 80 Naturschutzbeauftragte und -interessierte aus allen Bundesländern teil und waren sowohl von den Vorträgen als auch von den Exkursionen sehr befriedigt; dieses Seminar wurde von

der Landesgruppe und der Rechtsabteilung 6 der Steiermärkischen Landesregierung veranstaltet.

Am 15. Juni fand die Begehung der Spitzenbachklamm bei St. Gallen statt, an welcher vom Joanneum die Herren Dr. K. Mecenovic (Botanik) und Doktor W. Gräf (Geologie) teilnahmen. Dipl.-Ing. J. Thum von den Landesforsten St. Gallen führte in vorbildlicher Weise. Behandelt wurde die Möglichkeit eines Naturlehrpfades durch die Klamm.

Wie berichtet, werden gegenwärtig auf Initiative unseres Obmannes, Doktor A. Cesnik, weitere Bezirksstellen der Landesgruppe in der Steiermark eingerichtet. Außer den seit Jahren in Leibnitz und Leoben bestehenden, wurden solche in Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Judenburg und Murau unter dankenswerter Förderung der dortigen Bezirkshauptleute gegründet.

Im Zuge der Europäischen Wetlands-Kampagne 1976 wird die Landesgruppe 10.000 m² der Moorlandschaft des Hörfeldes südlich von Neumarkt zu günstigem Preis ankaufen.

Die Schwierigkeiten bei der Verwaltung des Alpengartens Rannach bestehen nach wie vor, da der in Aussicht genommene Gärtner die angebotene Stelle nicht übernimmt; man ist auf intensiver Suche nach einem anderen.

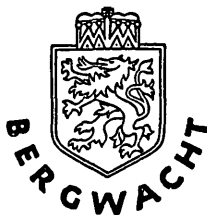
Den vereinten Anstrengungen von Dipl.-Ing. Pollner und der Landesgruppe ist es gelungen, die Umfahrungsstraße von Bad Aussee mit Einverständnis des dortigen Gemeinderates und der Baubehörde so zu planen, daß das Gebiet der sogenannten „Tauscherin“, für das Landschaftsschutz angestrebt wird, unberührt bleibt — ein schöner Erfolg!

Faltblätter über die Verhütung von Waldbränden können bei der Landesgruppe angefordert werden.

Der nächste **Österreichische Naturschutztag** wird vom 8. bis 10. Oktober

in Villach abgehalten werden. Wir bitten, diesen Termin vorzumerken.

Anfang August ist die Landesgruppe mit ihrer Kanzlei von ihrer bisherigen Unterkunft in die Heinrichstraße 5/II übersiedelt und dort unter der Telefonnummer 31 97 04 erreichbar. H.



Jahresbericht 1975

*Die Güter der Heimat zu schützen,
dem Nächsten zu helfen in Not,
dem Volk und der Heimat zu nützen,
das ist der Bergwacht Gebot.*

Diesen sinnvollen Vers hat eine Bezirksstelle der Steirischen Bergwacht in ihrem Jahresbericht 1975 als Einleitung gebracht. Er gilt sicherlich auch für alle anderen Bezirke. Die Jahresberichte für das abgelaufene Jahr unterscheiden sich zumindest in einem Punkt sehr wesentlich von den vorangegangenen: Während früher sehr oft der Unmut darüber zum Ausdruck gebracht wurde, daß weitgehend das Verständnis für Umweltschutz- und Naturschutzarbeit fehlt, daß vieles mehr getan werden müßte, um Gefahren für den Lebensraum abzuwenden, zeigen diese letzten Berichte eine völlig andere Einstellung. Es werden zunächst sachlich und objektiv jene Leistungen dargestellt und aufgezeigt, die in den Ortseinsatz- und Bezirksstellen erbracht wurden. Darüber hinaus kommt sehr positiv die Mitarbeit und die Aufgeschlossenheit der weitesten Bevölkerungskreise zum Ausdruck. Negatives Verhalten und störende Einflüsse in verschiedenen Gebieten und Bereichen werden nicht in Form von „Anklagen“ gebracht, sondern so dargestellt, wie sie sich in der Gemeinschaft zeigen: Als Mängel im Verhalten einzelner,

als Folge mangelnden Verständnisses, fehlender Möglichkeiten und Erfahrungen oder einfach des guten Willens. So kommt in diesen Berichten die sehr positive Einstellung der Steirischen Bergwacht zu ihren Aufgaben und ihrer Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck, und sicherlich weist diese Art der Berichterstattung auch darauf hin, daß die Steirische Bergwacht ihre Leistungsfähigkeit und damit die Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben kennt und sich dieser bewußt ist.

Und nun einige Zahlen aus diesen Berichten:

In den 19 Bezirksstellen gab es 1975 2568 Bergwächter. Damit ist der Stand an Bergwächtern seit mehr als drei Jahren nahezu konstant. Obwohl bei allen Bezirkstagungen immer wieder zahlreiche Bergwächter neu angeeignet werden, ist die Gesamtzahl in den letzten Jahren nur sehr unbedeutend gestiegen. Das resultiert daraus, daß in allen Bezirken darauf geachtet wird, Bergwächter, die ihren Dienst nicht mehr versehen können, auszuscheiden.

In 26.628 Einzel- und 2587 Gruppeneinsätzen haben die Bergwächter des Landes 211.677 Einsatzstunden geleistet. Umgerechnet auf die normale Arbeitszeit (40-Stunden-Woche) ergibt dies, daß 105 Bergwächter ständig im Lande unterwegs waren. Bei diesen Einsätzen haben die Bergwächter 240.287 km mit eigenen Pkws zurückgelegt und dafür im wesentlichen auch den Aufwand selbst getragen. Neben den überaus zahlreichen Ermahnungen und Belehrungen, Beratungen und Aufklärungsaktionen mußten im Jahre 1975 wieder 641 Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden erstattet werden. Im Rahmen der Aktion „Saubere Steiermark“ wurden über 900 Autowracks aufgespürt und abtransportiert. In vielen Landschaftsreinigungsaktionen wurden zahlreiche Lkw-Ladungen Müll eingesammelt und mehr als 10.000 Plakate oder Plakatreste von Bäumen oder anderen Objekten entnommen

und weggeräumt. Schulungsabende, Besprechungen und überhaupt Weiterbildung der Bergwächter gehören in allen Bezirken zum festen Programm. Der Kontakt zu den öffentlichen und privaten Einrichtungen ist allgemein sehr gut, wenngleich es notwendig erscheint, gerade auf diesem Gebiete in Zukunft noch mehr zu tun. Das Berichtsjahr war auch das „Jahr des Denkmalschutzes“. Die Erhebungsaktion über die in unserer Landschaft so charakteristischen Bildstöcke, Marterln, Weg- oder Feld- oder Gipfelkreuze ist zwar noch nicht abgeschlossen, im Vorjahr konnten aber rund 2000 derartige Erhebungen durchgeführt werden. In mehreren Bezir-

ken haben Ortseinsatzstellen der Steirischen Bergwacht beispielgebend selbst Hand angelegt und in freiwilligem Arbeitseinsatz Bildstöcke oder Wegkreuze renoviert und restauriert. Als Folge dieser Aktion haben auch viele private Besitzer oder Gemeinden mit der Instandsetzung solcher Denkmale begonnen. Der Ausbau von Stützpunkten wurde ebenfalls weitergeführt. Darüber hinaus haben die Bergwächter in allen Bezirken an verschiedenen gemeinschaftlichen Aktionen oder Veranstaltungen mitgewirkt und so auch das gute Verhältnis zu anderen Einrichtungen vertieft. Diesen Arbeiten sei folgender Finanzbericht 1975 gegenübergestellt:

I. Einnahmen

1. Beihilfen der Steiermärkischen Landesregierung	S 250.000,—
2. Sonstige Einnahmen (Spenden, Rückersätze)	S 62.657,60
3. Kontoguthaben 1974	S 13.869,56
Verfügbar	<u>S 326.527,16</u>

II. Ausgaben

1. Zuweisungen an die Bezirke	S 149.500,—
2. Beihilfen U-Fond	S 8.000,—
3. Ankauf von Ausrüstungs-, Schulungs- und Kanzleimaterial, Kanzleiaufwand	S 35.846,16
4. Beiträge für Dienstleistungen, Sitzungsgebühren, Reisespesen	S 65.732,—
5. Sonstige Ausgaben, wie Todesfallkosten, Mietzins, Aufwand Landesaufsicht, Bankspesen	S 24.865,—

Gegenüberstellung

1. Einnahmen	S 312.657,60
Kontoguthaben	S 13.869,56
verfügbar	<u>S 326.527,16</u>
2. Ausgaben	S 283.943,16
Kontoguthaben 31. Dezember 1975	<u>S 42.584,—</u>

Wie hoch die Beiträge und freiwilligen Leistungen der Bergwächter des Landes aus eigenen Mitteln zu veranschlagen sind, ergibt sich aus diesem Finanzbericht in der Gegenüberstellung zu den nachgewiesenen Leistungen. Die Gesamtausgaben würden beispielsweise nur für einen Stundenlohn von S 1,34 oder ein Kilometergeld von S 1,18 je km reichen. Damit sind aber die Aufwendungen für alle sonstigen Leistungen nicht berücksichtigt. So dürfen wir mit Recht darauf hinweisen, daß die 2578 Männer der Steirischen Bergwacht mit

ihren Einsatzleitern beachtenswerte Gemeinschaftsarbeit uneigennützig und freiwillig geleistet haben. Der Arbeitsausschuß der Landesaufsicht war ebenfalls bemüht, die Entwicklung in neue und zukunftsweisende Bahnen zu führen. Unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstandes der Rechtsabteilung 6 und mit den Herren seiner Abteilung sowie den Herren der Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) wurde das neue Bergwachtgesetz beraten und schließlich so weit fertiggestellt, daß es dem Steiermärkischen Landtag zur Beschlußfassung zugeführt werden

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [1976_91_3](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1976/3 1](#)